

Bestätigung über die Durchführung eines PCR-Test zur Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Die zu testende Person hat nach §4 TestV einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2.

Die in diesem Dokument bezeichnete Person bestätigt, dass Sie einen kostenlosen PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat.

Anspruch auf nach § 4 TestV auf Grund von:

- Kontaktperson (§ 2 TestV)
- Mitarbeiter, betreute, behandelte oder untergebrachte Personen in med. Einrichtung nach festgestellten Ausbruchsgeschehen (§ 3 TestV)
- Patienten, Bewohner, Betreute bei (Wieder-) Aufnahme in med. Einrichtungen (§ 4 TestV)
- Bestätigungstest nach positiven Antigen-Test (§ 4b TestV)

Handelt es sich bei dem positiven Antigen-Test (§ 4b TestV) um einen Antigen-Test zur Eigenanwendung, bestätigt die zu testende Person, dass es sich bei dem vorgelegten Test um Ihren eigenen Test handelt und Sie diesen korrekt nach den Herstellerangaben durchgeführt hat.

Zu testende Person:

Würzburg,

Ort, Datum

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Unterschrift getestete Person/
gesetzlicher Vertreter

Hinweis: Wer dieses Dokument mit unrichtigen Angaben befüllt oder fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar. Stellt sich nachweislich heraus, dass der Test nicht aus dem genannten Anlass erfolgte, werden die Kosten hierfür nachträglich erhoben

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Contime GmbH, Friedrich-Bergius-Ring 11, 97076 Würzburg, E-Mail: info@contime.net, Tel. 0931 3293060 verantwortlich. Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO i.V.m. § 7 Abs. 5 TestV.

Die Contime GmbH als Betreiber von Teststationen ist ein vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Leistungserbringer (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV). Als nach § 6 Abs. 1 TestV berechtigter Leistungserbringer hat die Contime GmbH gemäß § 7 Abs. 5 TestV die nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Zur Auftrags- und Leistungsdokumentation zählt insbesondere auch die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests (§ 7 Abs. 5 Nr. 8 TestV).

Die Angaben nach Nummer 5 – 8 des § 7 Abs. 5 TestV sind lokal zu dokumentieren und werden im Rahmen der Abrechnung nicht an die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt. Lediglich im Rahmen einer Überprüfung kann eine Vorlage dieser Angaben von der Kassenärztlichen Vereinigung verlangt werden (§ 7a Abs. 1 und 2 TestV). Sie können in diesem Zusammenhang dazu genutzt werden, zu bewerten ob die abgerechnete Testleistung tatsächlich und ordnungsgemäß erbracht wurde oder ob der Anspruch nach § 4 TestV bei Ihnen vorlag.

Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung sowie ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die Contime GmbH, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.